



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Telefon: (0 96 21) 39-0  
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Montag, 30.07.2007

Nr. 12

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2007	61
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2007	62
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	63
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Auerbach i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2007	64
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2007	65
Wasserrecht und Schifffahrtsordnung; Bekanntgabe der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 04.07.2007 über die Bestimmung des Haidweihers, Gemeinde Kümmersbruck, Landkreis Amberg-Sulzbach, zum Wassersportgebiet	66

---

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2007

### I.

Auf Grund der Verbandssatzung, des Art. 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im  
**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben ab mit **175.850,00 €**  
 und im  
**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **11.000,00 €**

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von  
 Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 €**  
 festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Edelsfeld, den 13.07.2007  
 Zweckverband zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe  
 gez.  
 Renner, 1. Vorsitzender

### II.

Die Haushaltssatzung enthält lt. Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 10.07.2007 – Az. 941.01-31 – keine nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung Edelsfeld, Hirschbachstraße 8, 92265 Edelsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf.

Edelsfeld, den 16.07.2007

Zweckverband zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe  
gez.

Renner, 1. Vorsitzender

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2007**

**I.**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnungen (GO) erlässt der Schulverband Illschwang folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	375.050,00 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.148.100,00 EUR

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 598.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4****(1) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 263.600,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2006 von 298 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 884,5638 EUR festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 43.500,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2006 mit insgesamt 298 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 145,9732 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Illschwang, 18.07.2007  
Schulverband Illschwang  
gez.  
Pickel  
Vorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß Schreiben vom 06.07.2007, Az.: 941.01-31, zur Haushaltssatzung Stellung genommen und die Genehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 2, 92278 Illschwang, Zimmer 7, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf.

Illschwang, 18.07.2007  
Schulverband Illschwang  
gez.  
Pickel  
Vorsitzender

---

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;  
Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 21.08.2007, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtblille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/30.07.2007

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Auerbach i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2007

### I.

Aufgrund §§ 17 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 19.06.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt:  
er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.549.300 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.000 €
ab.	

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der nicht gedeckte Bedarf wird auf 662.000 € (Umlagesoll) festgesetzt und nach § 18 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Landkreis Amberg-Sulzbach	650.000 €
Stadt Auerbach i.d.OPf.	6.000 €
Bayer. Provinz der Kongregation der Schulschwestern von Unserer Lieben Frau, Auerbach i.d.OPf.	6.000 €

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

### II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 13.07.2007, Nr. 12-1512-AS-Z-1-22, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt in Amberg, Schlossgraben 3, Gebäude II, Zimmer 242, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, den 23.07.2007  
Zweckverband Realschule Auerbach i.d.OPf.  
gez.  
Armin Nentwig  
Verbandsvorsitzender und Landrat

---

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2007****I.**

Aufgrund der §§16 ff der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 438.100,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 219.050,00 EUR

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) **Betriebskostenumlage**  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage**  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 EUR festgesetzt.

66

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Illschwang, 25.07.2007  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Illschwang-Gruppe  
gez.  
Pickel  
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 19.07.2007, Az.: 941.01-31 keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 41 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe in Illschwang, Am Dorfplatz 2, Zimmer 7, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf.

Illschwang, 25.07.2007  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Illschwang-Gruppe  
gez.  
Pickel  
Verbandsvorsitzender

---

**Verordnung über die Bestimmung des Haidweiher, Gemeinde Kümmersbruck, Landkreis Amberg-Sulzbach, zum Wassersportgebiet**

Aufgrund von Art. 27. Abs. 5 Satz 1 und Art. 22 Bayer. Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271) in Verbindung mit § 50 der Verordnung über die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Schifffahrtsordnung -SchO-) vom 09. August 1977 (GVBl S. 469, ber. S. 488, BayRS 95-5-W), in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23. März 2005 (GVBl. S. 100) erlässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

**§ 1**

Der Haidweiher, Gemeinde Kümmersbruck, Landkreis Amberg-Sulzbach, wird zum Wassersportgebiet bestimmt.

**§ 2**

- (1) Das Wassersportgebiet umfasst den gesamten Weiher mit Ausnahme der im östlichen Teil gelegenen motorbootfreien Zone und der am Nord- und Südufer gelegenen Verlandungsbe-  
reiche, die am Ufer durch Tafeln gekennzeichnet sind.

- (2) Die Abgrenzung des Wassersportgebiets ist in einer Flurkarte M 1 : 5.000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) In der Natur ist das Wassersportgebiet durch am Ufer stehende blaue Tafeln mit der weißen Aufschrift „Wasserski“ bzw. mit der Darstellung eines auf diese Sportart hinweisenden weißen Symbols zu kennzeichnen. Die Tafeln sind so zu bemessen, dass ihre kürzeste Seitenlänge bzw. ihr Durchmesser mindestens 0,80 m beträgt.

### **§ 3**

- (1) In dem festgesetzten Gebiet ist vom 01. April bis zum 31. Oktober während der täglichen Fahrzeiten ausschließlich das Wasserskifahren mit einem durch besondere Genehmigung zugelassenen Motorboot gestattet. Andere Tätigkeiten und Sportarten dürfen in diesem Zeitraum nicht ausgeübt werden.
- (2) Die täglichen Fahrzeiten werden wie folgt festgesetzt:
  - von Montag bis Freitag von 10.00 bis 20.00 Uhr;
  - an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr.
  - An Tagen, an denen Wettkämpfe stattfinden, ist das Wasserskifahren für die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Wettkampfes erforderliche Dauer gestattet.

### **§ 4**

Ein Verstoß gegen § 3 stellt gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BayWG sowie § 59 Nr. 4 Buchst. i SchO eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese kann sowohl bei vorsätzlicher als auch bei fahrlässiger Begehung mit Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

### **§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach in Kraft. Sie gilt fünf Jahre.

Amberg, den 04.07.2007  
Landratsamt Amberg-Sulzbach  
gez.  
Armin Nentwig  
Landrat



Karte zur Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 04.07.2007 über die Bestimmung des Haidweihers, Gemeinde Kümmerbrück, Landkreis Amberg-Sulzbach, zum Wassersportgebiet

Amberg, 04.07.2007  
Landratsamt Amberg-Sulzbach

  
Armin Nentwig  
Landrat

Auszug aus den Flurkarten NO 62/11, 12

Zeichenerklärung:

- I Verhandlungsbereiche
  - II Motorbootfreie Zone
  - III Wassersportgebiet
- Bojenkette 

